

Gemeinsame Erklärung
der Konferenz der Rechtspolitischen Sprecher*innen
der SPD-Fraktion(en) des Bundestages, des Abgeordnetenhauses, der Bürgerschaften
und Landtage am 06.03.2023 in Stuttgart

Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen!

Frauenfeindliche Gewalt ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet und muss entschieden bekämpft werden. Das zeigt die erschreckend hohe Zahl an Gewaltdelikten von Männern gegenüber ihren Partnerinnen oder Ex-Partnerinnen. Diese Taten richten sich gegen die Selbstbestimmung von Frauen und sind geprägt von patriarchalem Besitzdenken. Das ist frauenfeindlich, diskriminierend und verletzt den Grundsatz der Geschlechtergleichheit.

Eine konsequente und angemessene Bestrafung von Täter*innen ist ein wichtiger Bestandteil zur Bekämpfung von frauenfeindlicher Gewalt. Geschlechtsspezifische Motive müssen klar benannt werden und bei der Strafzumessung von Gesetzes wegen strafscharfend berücksichtigt werden. Wird eine Frau getötet, weil sie eine Frau ist, muss dies als Femizid anerkannt werden und regelmäßig als Mord aus niedrigen Beweggründen bestraft werden. Daneben wollen wir die Entscheidungsträger*innen in der Justiz und bei den Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit frauenfeindlicher Gewalt noch besser sensibilisieren. Wir wollen deswegen Fortbildungen zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt weiter stärken. Zur Verhinderung von Gewalteskalationen müssen Fallkonferenzen noch flächendeckender stattfinden, in denen die Behörden und Frauenhilfeeinrichtungen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Wir begrüßen die Beratungen auf europäischer Ebene über Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Der Richtlinienvorschlag der Kommission stellt Straftaten gegen Frauen wegen ihres Geschlechts in den Mittelpunkt und erkennt die besondere Schwere derartiger Straftaten an. Die Istanbul-Konvention als wichtigstes völkerrechtliches Instrument im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt werden wir vorbehaltlos und wirksam umsetzen.

Dazu zählt auch, entsprechend Artikel 31 der Konvention für eine stärkere Berücksichtigung von frauenfeindlichen Gewaltdelikten in familienrechtlichen Verfahren zu sorgen: Gewalttätige Vorfälle sind in Sorge- und Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen. Das elterliche Umgangsrecht darf nicht die Sicherheit eines Elternteils oder des Kindes gefährden. Kinder müssen als zumindest mittelbar Betroffene gleichermaßen geschützt werden.

Die strafrechtliche Bekämpfung von frauenfeindlichen Taten muss durch wirksame präventive Maßnahmen flankiert werden. Wir werden eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Gewaltbetroffene Frauen brauchen verlässlichen Schutz. Das Recht darauf werden wir für jede Frau und ihre Kinder absichern. Wir werden einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen und das Hilfesystem bedarfsgerecht ausbauen. Künftig ist eine Bundesbeteiligung an der Regelfinanzierung vorgesehen. Regionale Projekte wie die Schaffung von „Häusern der Familie“, in denen Behörden Fälle von häuslicher Gewalt übergreifend bearbeiten, sollen ausgebaut werden.

Vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, aber auch vor Krankenhäusern oder ärztlichen Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, kommt es verstärkt zu Aktionen von Abtreibungsgegner*innen. Dies geschieht z.B. durch so genannte Mahnwachen, durch gezielte Ansprache oder Beschimpfung der schwangeren Frauen. Diese so genannten Gehsteigbelästigungen stigmatisieren Ratsuchende, setzen sie massivem psychischem Druck aus, stören den Beratungsbetrieb nachhaltig und behindern den freien Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen. Die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit schützen das Äußern und Ausdrücken von Meinungen. Sie gelten aber nicht schrankenlos und finden ihre Grenze in dem körperlichen Bedrängen und der psychischen Beeinträchtigung anders Denkender. Wir streben ein klar formuliertes gesetzliches Verbot von Gehsteigbelästigungen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, an. Dieses Verbot bietet eine klare Eingriffsgrundlage für präventive versammlungs- und polizeirechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen, Verlegungen an einen anderen Ort oder Platzverweise und beseitigt so bestehende Rechtsunsicherheiten in der Behördenpraxis. Wir wollen, dass Gehsteigbelästigungen auch ordnungswidrigkeitsrechtlich sanktioniert werden.

Um gerade auch Frauen vor digitalen Übergriffen im Netz zu schützen, wollen wir gezielt nicht nur gegen einzelne rechtswidrige Inhalte, sondern gegen ganze Accounts vorgehen. Zur Durchsetzung des digitalen Gewaltschutzes werden wir ein gerichtliches Verfahren schaffen, in dem Betroffene und Opferschutzorganisationen die zeitweilige oder dauerhafte Sperrung auch von anonymen Accounts in sozialen Netzwerken erreichen können, wenn mit diesen Konten rechtswidrige Taten begangen wurden. Die letztendliche Entscheidung über Sperrungen soll nicht länger allein von den Betreibern sozialer Netzwerke getroffen werden. Das Verfahren ersetzt nicht die Strafverfolgung im Einzelfall. Vielmehr geht es uns in diesem Kontext darum, die Sichtbarkeit und den Einfluss von auch anonymen „Hass-Accounts“ zu mindern und die Betreiber sozialer Netzwerke in die Pflicht zu nehmen. Daneben braucht es

gegen digitale Übergriffe auch weitere Maßnahmen wie eine bessere personelle und technische Ausstattung der Polizei, den Ausbau von „Internetstreifen“, mehr anlassbezogene klassische Polizeiermittlungen auf offenen Plattformen, sowie eine sachkundige und zügige Strafverfolgung, etwa durch Zentralstellen, Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernate.